

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vereinbarkeit des Thüringer Erziehungsgeldes mit der Verfassung des Freistaats Thüringen?

Professorin Dr. Ute Sacksofsky (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main) hat ein Rechtsgutachten zur Frage nach der "Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII mit Artikel 3 und Artikel 6 GG" vorgelegt. Das geplante bundesweite Betreuungsgeld unterscheidet sich in der Begründung und Ausgestaltung nicht wesentlich von dem in Thüringen bereits existierenden landesweiten Erziehungsgeld. Deswegen ist davon auszugehen, dass das Rechtsgutachten zumindest grundsätzlich eine Relevanz für das Fortbestehen des Thüringer Erziehungsgeldes besitzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Fazit des Gutachtens, nach dem "die geplante Einführung eines Betreuungsgeldes ... gegen den Schutz der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG und gegen den Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG" verstößt?
2. Sind die Argumentation und das Fazit des Gutachtens grundsätzlich auf das Thüringer Erziehungsgeld übertragbar, oder ergeben sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz prinzipiell andere Voraussetzungen?
3. Hält die Landesregierung das Thüringer Erziehungsgeld für konform mit der Verfassung des Freistaats Thüringen oder hält sie eine verfassungsrechtliche Überprüfung für angebracht?

Siegesmund